

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. April 2013

Jahrgang 2013, Nr. 9

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		103	2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen	62	
93	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - hier: Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	59	104	Veröffentlichung der gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten der Stadt Petershagen	62
94	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	60	105	Auslegung der aufgestellten Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Petershagen	63
95	Zustellung eines Bescheides	60	106	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 64 „Ortszentrum Porta Westfalica-Holzhausen“ der Stadt Porta Westfalica	63
96	Zustellung von Ordnungsverfügungen	60	107	Wirksamkeit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica	64
97	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	60	108	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica	64
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
98	Berufung eines neuen Ratsmitgliedes in den Rat der Stadt Espelkamp	60	109	Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck	65
99	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ der Stadt Lübbecke	60	110	Verbandsversammlung am 07.05.2013 des Sparkassenverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	66
100	11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Petershagen	61	111	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	66
101	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Petershagen	61			
102	18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen	62			

93 **Bekanntmachung**
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Firma Gelita AG, Friedrich-Wilhelm-Str. 155 in 32423 Minden beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag sowie einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag an dem o.g. Standort, Gemarkung Minden, Flur 40, Flurstück 66.

Geplant ist im Wesentlichen die Erweiterung der Nassproduktion, einhergehend mit einer Prozessoptimierung im Bereich der Koppelprodukte.

Die Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten ist als Anlage in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Nr. 7.15.2, Spalte 2.) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 des UVPG auf

das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG ergibt, dass die wesentliche Änderung und der geänderte Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a Satz 2 des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 08.04.2013
Az.: 770.0023/12/0708.2)

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
gez.
Rita Sander

94 **Bekanntmachung**
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 493 der Beschäftigten Heike Meier, ausgestellt am 03.12.1996 vom Kreis Minden-Lübbecke, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Minden-Lübbecke - Steuerungsunterstützung und Interner Service -, Poststr. 13, 32423 Minden, zuzuleiten.

Minden, den 02.04.2013
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

95 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

96 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von zwei Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

97 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 10	Redaktionsschluss	25.04.2013	Ausgabe	02.05.2013
Nr. 11	Redaktionsschluss	10.05.2013	Ausgabe	16.05.2013
Nr. 12	Redaktionsschluss	23.05.2013	Ausgabe	29.05.2013
Nr. 13	Redaktionsschluss	13.06.2013	Ausgabe	20.06.2013

98 **Bekanntmachung**
Der Stadt Espelkamp

Berufung der Frau Petra Kaiser in den Rat der Stadt Espelkamp

1. Das bisherige Ratsmitglied der SPD, Herr Siegfried Nötzel, Buchenweg 4, 32339 Espelkamp, ist am 21.02.2013 verstorben.
2. **Ersatzbestimmung**
Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Periode verstirbt, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 KWahlO.
Das bisherige Ratsmitglied, Herr Siegfried Nötzel / SPD ist aufgrund des Kommunalwahlergebnisses vom 25.03.1972 in den Rat der Stadt Espelkamp berufen worden. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der SPD.
3. Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Espelkamp wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der SPD **Frau Petra Kaiser, Arenskampweg 6, 32339 Espelkamp, Reservelistenplatz Nr. 12**, festgestellt. Hinderungsgründe gemäß § 45 KWahlG NRW liegen nicht vor. Eine Bestätigung, dass Frau Kaiser noch als Mitglied der SPD geführt wird und die Annahmeerklärung liegen vor.
4. **Einspruchsmöglichkeit**
Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für

das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Espelkamp schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Espelkamp, den 22.03.2013
Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Heinrich Vieker

99 **Bekanntmachung**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161
„Östlich Strubbergstraße“
der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem in Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

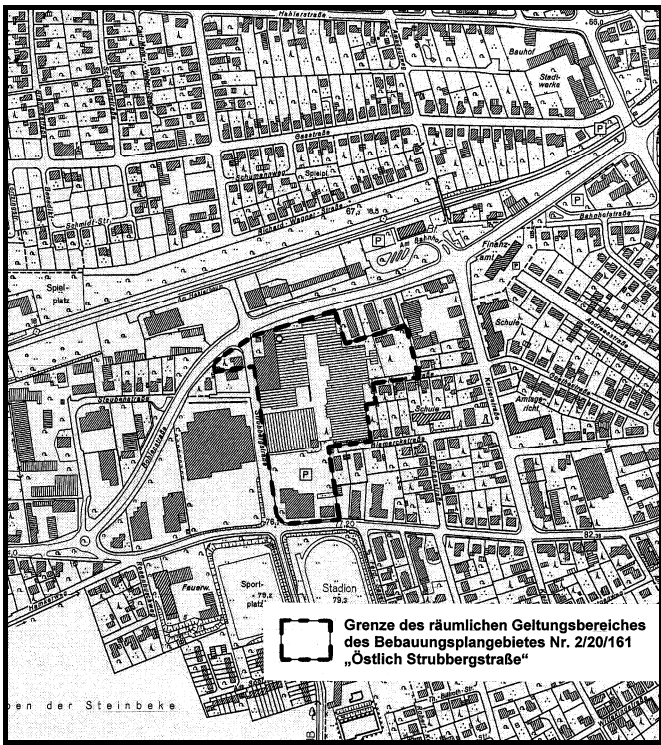
Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 08.04.2013
Der Bürgermeister
Eckhard Witte



100 **Bekanntmachung**
11. Satzung vom 25.03.2013
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Petershagen
vom 23. Dezember 1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. 2012 S. 474) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. in § 13 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag 547,00 € durch 1.300,00 €
2. in § 13 Abs. 4 der Betrag 13,10 € durch 46,00 €
3. in § 13 Abs. 5 Satz 2 wird der Buchstabe b) gestrichen

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 25.03.2013
 Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

101 **Bekanntmachung**
11. Satzung vom 25.03.2013
zur Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Petershagen vom 21.03.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436), §§ 51, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185), sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Petershagen am 21. März 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 10 Abs. 1 werden folgende Beträge ersetzt:

1. unter Buchstabe a) 16,00 € durch 17,72 €
2. unter Buchstabe b) 4,14 € durch 4,34 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 25.03.2013
 Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

Bekanntmachung**18. Satzung vom 25.03.2013
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen
vom 18. Dezember 1973**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 8 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.
2. § 13 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitsatz beträgt je lfd.m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze

a. für Schmutzwasseranschluss	690,00 Euro
b. für Regenwasseranschluss	428,00 Euro
c. für Mischwasseranschluss	435,00 Euro
d. Anschluss an eine Abwasserdruckrohrleitung	595,00 Euro.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
 - (2) Der Aufwand für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 2

Die Änderung zu § 8 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft. Die Änderung zu § 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 25.03.2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung**2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.03.2013
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie
an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten
in der Stadt Petershagen vom 16.08.1999**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S.516/SGV. NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zzt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Petershagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vom 21.03.2013 für das Gebiet der Stadt Petershagen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach den allgemeinen Ladenschlusszeiten in der Stadt Petershagen vom 16.08.1999 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Blumenmarkt“ wird durch den Begriff „Lahder Maile“ in der jeweils grammatisch korrekten Form ersetzt.

Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Sofern die Lahder Maile auf das Pfingstwochenende fällt, beginnt sie eine Woche später“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 26.03.2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen****Veröffentlichung der gemäß 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten.**

Gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates, die Ortsbürgermeisterin-

nen und Ortsbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

Die erhobenen Daten sowie die angezeigten Neben- und Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstr. 63, Hauptverwaltung, Zimmer-Nr. 19, während der Dienststunden der Stadtverwaltung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Petershagen, den 25.03.2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

105 Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Petershagen in der Sitzung am 21. März 2013 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 18. April 2013 bis einschließlich 25. April 2013 (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Lahde (Zimmer 16), Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung unter der vorgenannten Anschrift Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste

Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Petershagen, den 25. März 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

106 Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

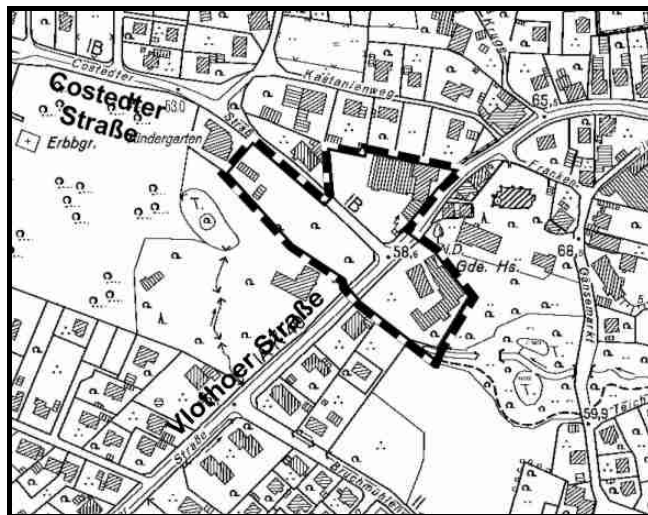
Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 64 „Ortszentrum PW-Holzhausen“

Bekanntmachung vom 09.04.2013 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 64 „Ortszentrum PW-Holzhausen“ als Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Einzelhandel“ sowie von Mischgebieten in der Gemarkung Holzhausen, Flur 1, 2 und 8.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 09.04.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Wirksamkeit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes

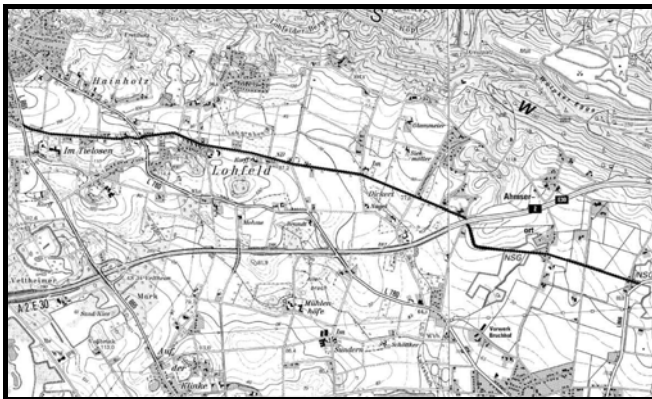
Bekanntmachung vom 09.04.2013 des Feststellungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „Örtliche Hauptverkehrsstraßen in PW-Lohfeld und PW-Nammen“ wird angeordnet und wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

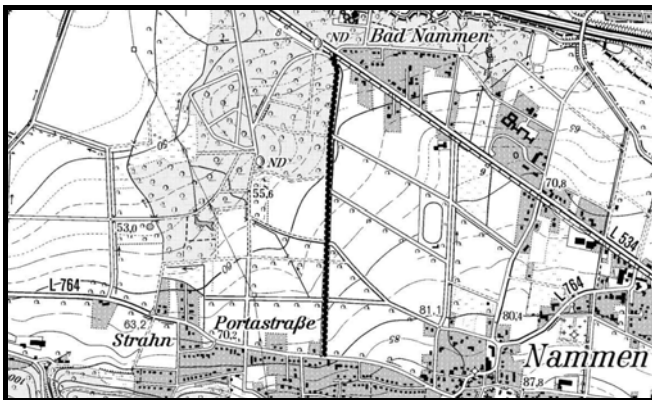
Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplanes „Örtliche Hauptverkehrsstraßen in PW-Lohfeld und PW-Nammen“ ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 22.03.2013 (Az. 35.21.10-608/H. 104) genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung der Lohfelder Straße und der Straße „Gerds Diek“ als örtliche Hauptverkehrsstraße.

Teilbereich 1 – Lohfelder Straße



Teilbereich 2 – Gerds Diek



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung liegt gem. § 6 (5) BauGB während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 09.04.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung Änderungssatzung vom 22.03.2013 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 24.02.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW, S. 687), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566), § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV.NRW.S. 510), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW S. 514), § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 1306), §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 1/11S. 38), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.02.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 24.02.2011 wird durch die Anlage 1 zur Änderungssatzung vom 22.03.2013 ersetzt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 22.03.2013

Einkommensgruppe	Monatl. Elternbeitrag
Bis zu 15.000,-€	0,-- €
Verkürzter Ganzttag	0,-- €
Bis zu 25.000,-€	40,-- €
Verkürzter Ganzttag	30,-- €
Bis zu 37.000,-€	50,-- €
Verkürzter Ganzttag	40,-- €
Bis zu 49.000,-€	65,--€
Verkürzter Ganzttag	55,--€
Bis zu 61.000,-€	75,--€
Verkürzter Ganzttag	65,--€
Über 61.000,-€	90,--€
Verkürzter Ganzttag	80,--€

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher öffentlich beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 22.03.2013
Stephan Böhme
Bürgermeister

109 **Bekanntmachung**
der Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 25.04.2012 wird geändert.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre) 465,00Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 465,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 465,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 465,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte
 - a) Erdbestattung (Graseinsaat, Ruhezeit 30 Jahre) 1.190,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Graseinsaat, Ruhezeit 30 Jahre) 890,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung (Bodendeckerbepflanzung, Ruhezeit 30 Jahre) 1.300,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 160,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 160,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 4,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 4,00
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung je Grabstätte incl. Partnergrabplatte (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.925,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Partnergrabplatte (Graseinsaat) (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.110,00Euro

- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Graseinsaat) je Grabstätte und Jahr 47,50 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Graseinsaat) je Grabstätte und Jahr 20,50 Euro
- e) Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Partnergrabplatte (Bodendeckerbepflanzung) (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.540,00 Euro
- f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Bodendeckerbepflanzung) je Grabstätte und Jahr 35,00 Euro
- g) Gebühr für Zweitbeschriftung der Grabplatte beim Letztverstorbenen (Graseinsaat und Bodendeckerbepflanzung) 345,00 Euro

Alle weiteren Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung vom 25.04.2012 bleiben unverändert.

Gehlenbeck, den 21.12.2012

Die Friedhofsträgerin
gez. Vorsitzender gez. Presbyter gez. Presbyter
Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet bis zum 31. Juli 2015 gültig.

Bielefeld, den 04.03.2013

Az.: 723.02-4006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Jacob, Kirchenoberrechtsrat
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 07. März 2013

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

110

Bekanntmachung

**des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, 07.05.2013, 17:00 Uhr

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2012

3. a) Jahresabschluss 2012:
Bericht zum Geschäftsjahr 2012 - Jahresabschlussbericht
- b) Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance - Kodexes für die Sparkasse Minden-Lübbecke
- c) Jahresabschluss 2012:
Entlastung der Organe der Sparkasse Minden-Lübbecke, Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
- d) Jahresabschluss 2012:
Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW

4. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2013 / Aktuelles

5. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates und Wahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Minden-Lübbecke

6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheit Vorstand

Minden, den 11.04.2012

Buhre
(Bürgermeister)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

111

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 06.10.2011 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 343 141 933

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 09.04.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher